

Universitätsstadt Gießen  
Die Oberbürgermeisterin



## Ordnungsamt

Universitätsstadt Gießen - Ordnungsamt - Postfach 110622 - 35390 Gießen

### Per Zustellungsurkunde

1.) siehe Verteiler

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

Auskunft erteilt: Herr Hahn  
Zimmer-Nr.: 01-106  
Telefon: 0641 306-1921  
Telefax: 0641 306-1920  
E-Mail: ordnung@giessen.de

**Öffnungszeiten:**  
Montag 08:00 - 12:00 Uhr + 13:00 - 15:30 Uhr  
Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
32 21 00/Ho/Dr

Ihr Schreiben vom  
04.04.2020

Datum  
08.04.2020

### Angemeldete Aufzüge mit Kundgebungen für Dienstag, 14.04.2020 bis Freitag, 17.04.2020

Sehr geehrter  
sehr geehrter

mit Schreiben vom 04.04.2020 haben Sie für Dienstag, den 14.04.2020 bis Freitag, den 17.04.2020 die Durchführung von Aufzügen mit Kundgebungen jeweils in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr angemeldet.

**Thema:** „Gesundheit stärken statt Grundrechte schwächen – Schutz vor Viren, nicht vor Menschen“

**Verantwortliche Personen:**

(Leiter)

**Erwartete Teilnehmerzahl:** ca. 30 Personen

Noch § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersG) ergeht wegen der für den 14.04.2020, 15.04.2020, 16.04.2020 und 17.04.2020 o. a. angemeldeten Versammlungen folgende

## VERFÜGUNG:

Postfach 11 00 20  
35390 Gießen

Telefon 0641 306-0  
Telefax 0641 306-2121  
info@giessen.de

Sparkasse Gießen  
BAN: DE83 5135 0025 0200 5020 00  
BIC: SWIFT: 51000033

und Konten bei  
weiteren Banken in  
der Stadt Gießen

www.giessen.de

1. Die von Ihnen für den 14.04.2020 (Dienstag), 15.04.2020 (Mittwoch), 16.04.2020 (Donnerstag) und 17.04.2020 (Freitag) 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr angemeldeten Aufzüge mit Kundgebungen mit dem Versammlungsthema „Gesundheit stärken statt Grundrechte schwächen – Schutz vor Viren nicht vor Menschen!“ werden hiermit **verboten**.
2. Dieses Verbot gilt zugleich für jede andere Versammlung unter freiem Himmel (Aufzug, Kundgebung, Aufzug mit Kundgebung), die an diesen Tagen an einem anderen als dem angemeldeten Ort im Stadtgebiet Gießen oder an dem gleichen Ort zu anderer Stunde (Ersatzveranstaltung) von Ihnen durchgeführt werden sollte, wenn dabei eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten bzw. absehbar ist.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 und 2 dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus überwiegendem öffentlichem Interesse angeordnet.

### **Begründung zu Ziff. 1 und 2:**

Mit Schreiben vom 04.04.2020 meldeten Sie bei meiner Behörde vier Aufzüge mit Kundgebungen zum 14.04.2020, 15.04.2020, 16.04.2020 und 17.04.2020 jeweils in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr an. Als Thema der Versammlung gaben Sie „Gesundheit stärken statt Grundrechte schwächen – Schutz vor Viren, nicht vor Menschen!“ an. Nach Ihren Angaben in der Versammlungsanmeldung und im Kooperationsgespräch sollten etwa 30 Personen an der Versammlung teilnehmen. Als Hilfsmittel der Versammlung gaben Sie „Gehzeuge“, Fahrräder, mehrere mobile Beschallungsanlagen, Megafone, Bollerwagen, sowie Transparente an. Die Versammlung soll zunächst als ca. zweistündige Kundgebung am Berliner Platz stattfinden. Sodann soll ein Aufzug vom Berliner Platz, Neuen Bäume, Marktplatz, Neustadt, Oswaldsgarten, Westanlage, Selterstor, Südanlage zum Berliner Platz stattfinden. Während des Aufzuges sind jeweils 15-minütige Kundgebungen an den Orten Neuen Bäume, Oswaldsgarten und Selterstor geplant. Ferner geben Sie die Versammlung als „Corona-kompatibel“ an, da die Teilnehmer den Platz einnehmen sollen, den sonst ein Auto einnimmt, und dadurch der Sicherheitsabstand eingehalten werde. An den Kundgebungsorten planen Sie Menschenketten mit möglichst großem Abstand, auch dabei bleibe der Abstand zwischen den Teilnehmern erhalten.

Am 07.04.2020 fand ein gemeinsames Kooperationsgespräch zwischen Ihnen, Vertretern meiner Behörde sowie Vertretern des Polizeipräsidiums Mittelhessen statt. Das Gespräch wird als Anhörung i. S. d. § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) gewertet. Dort trugen Sie vor, dass ein Versammlungsverbot aus Ihrer Sicht unverhältnismäßig sei. Es hätten auch Versammlungen in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Berlin stattgefunden. Während des Kooperationsgesprächs wurden Ihnen die Beweggründe dieses Verbotes hinreichend erläutert.

Gem. § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Veranstaltung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Das Schutzgut „öffentliche Sicherheit“ umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die Unverletzlichkeit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen, sowie den Bestand des

Staates und seiner Einrichtung. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nach der Vorschrift des § 15 Abs. 1 VersG ist unter anderem dann anzunehmen, wenn die Verletzung von Strafrechtsnormen droht (BVerfG, Beschluss v. 04.11.2009, Az. 1 BvR 2150/08, Rdnr. 6 bei juris, m. w. N.).

Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist zu bejahen, wenn der Schadenseintritt bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Erforderlich ist im konkreten Falle eine Gefahrenprognose, die auf erkennbaren Umständen beruhen muss, also auf Tatsachen, Sachverhalten oder sonstigen Einzelheiten (BVerfG, Beschluss v. 14.05.1985, Az. 1 BvR 233/81, Rdnr. 80 bei juris).

Solche Umstände und Erkenntnisse, die eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bei Durchführung der Versammlung bejahen, liegen vor. Die Durchführung Ihrer angemeldeten Versammlung würde gegen § 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14.03.2020 in der Fassung der Änderungen durch Art. 3 der Vierten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 30. März 2020 (nachfolgend 3. Corona-Verordnung) und damit gegen die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung verstoßen. Danach sind die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des eigenen Hausstandes auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. So ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit nur noch mit einer weiteren, nicht dem eigenen Hausstand angehörigen Person gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zudem sind Begegnungen mit anderen Personen als zufällige Begegnungen anzusehen. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das v. g. Abstandsgebot zu gefährden, sind unabhängig zu von der Personenzahl untersagt. Dies gilt auch für Personen die in einem Haushalt leben.

Zu einer solchen Verhaltensweise zählt auch die Durchführung einer öffentlichen Versammlung nach dem VersG. Aufgrund der Erfahrung meiner Behörde werden bei Versammlungen aller Art gerade keine Mindestabstände eingehalten. Sie geben zwar in der Versammlungsanmeldung an, dass die Versammlung „Corona-kompatibel“ sei und die Teilnehmer entsprechende Abstände von etwa 10 Metern einhalten würden. Dies ist jedoch nach der allgemeinen Erfahrung bei der Durchführung von öffentlichen Versammlungen gerade nicht anzunehmen und als konstruierter Vortrag zu werten. So ist vielmehr zu erwarten, dass sich die Teilnehmer gerade bei den Auftakt- und Abschlusskundgebungen, aber auch im weiteren Verlauf der Versammlung dichter zusammenstellen, um beispielsweise gemeinsam ihre Meinung zu verkünden oder zu kommunizieren. Selbiges gilt für die An- und Abreise der Versammlungsteilnehmer sowie den Transport als auch Auf- und Abbau der Versammlungsmaterialien. Auch hier ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Versammlungsteilnehmer gerade keinen Schutzabstand einhalten werden. Weiterhin ist während der Bildung der Menschenkette damit zu rechnen, dass die Teilnehmer keinen Schutzabstand einhalten werden. Es kann nicht angenommen werden, dass Sie als Versammlungsleiter die jederzeitige Einhaltung des infektionsschutzrechtlich gebotenen Mindestabstands zwischen den Versammlungsteilnehmern sowie den Sympathisanten am Straßenrand gewährleisten können. Bereits in Ihrem Flyer weisen Sie lediglich in einem Nebensatz auf die Abstände hin, ohne diese jedoch genau zu beziffern und auf deren Wichtigkeit hinzuweisen.

Der Ordnungsgeber wollte auch bewusst öffentliche Versammlungen nach dem VersG unterbinden. In § 1 Abs. 3 und 4 der 3. Corona-Verordnung sind Ausnahmen von dem Verbot

des Kontakts zu anderen Menschen formuliert. Versammlungen nach dem VersG sind dort nicht benannt. Vielmehr ist deutlich erkennbar, dass der Kontakt zu anderen Menschen auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren ist. Gem. § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit durch eine entsprechende Verordnung eingeschränkt werden, was durch die 3. Corona-Verordnung geschehen ist. Ob Versammlungen in anderen Bundesländern möglicherweise zulässig sind, ist für diese Entscheidung nicht von Belang, da Verordnungen der anderen Bundesländer keine Rechtswirkung in Hessen entfalten.

Darüber hinaus besteht zumindest die Gefahr, dass an der Versammlung Personen teilnehmen, die sich zwei Wochen vor der Versammlung in einem sog. Risikogebiet aufgehalten haben oder sogar bereits mit dem SARS-CoV-2 Virus erkrankt sind. Dadurch besteht zumindest eine Gefahr der Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus und damit eine Gefahr für Leib und Leben sowohl der Versammlungsteilnehmer/innen und eventueller Zuschauer/innen. Bei Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus grundsätzlich nicht sicher beurteilen. Insofern besteht eine Gefährdung des Schutzgutes Leben und Gesundheit mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

Zusätzlich geht von Ihrer angemeldeten Versammlung eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung aus. Unter „öffentlicher Ordnung“ wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes anzusehen ist (BVerfG, a. a. O., Rdnr. 77). Bei Ihrer Versammlung kommen deutlich über zwei Personen in der Öffentlichkeit zusammen. Dieses Zusammenkommen wird von der Mehrheit der Gießener Bevölkerung, die sich zu einem ganz überwiegenden Teil an die Corona-Verordnungen des Landes Hessen halten, als Provokation empfunden werden. So ist für die Bevölkerung auch nicht ersichtlich, dass nur Personen gleichen Hausstandes den Mindestabstand unterschreiten. Auch das Nichteinschreiten bei scheinbaren oder offensichtlichen Verstößen gegen die „Corona-Verordnungen“ der Polizei und der Versammlungsbehörde bei Durchführung der Versammlung würde als massive Provokation empfunden werden und Nachahmereffekte nach sich ziehen. Mit der bewussten Umgehung von Rechtsverordnungen unter dem Deckmantel des Versammlungsrechtes wird auch eine ungeschriebene Regel verletzt, die von der Mehrheit der Bevölkerung als unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben gesehen wird.

Aus den genannten Gründen ist die angemeldete Versammlung nach § 15 Abs. 1 VersG zu verbieten. Während der Versammlung würde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit sowie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgehen. Die Versammlung verstößt zum einen gegen Rechtsverordnungen des Landes Hessen (und somit gegen die geschriebene Rechtsordnung), zum anderen ist zusätzlich von einer Gefahr für Leib und Leben von Versammlungsteilnehmern auszugehen. Letztlich wird auch das Rechtsgefühl der beobachtenden Bevölkerung verletzt, da die Teilnehmer der Versammlung sich in Gruppen aufhalten, ohne dass Außenstehende nachvollziehen können, dass es sich dabei ggf. um Wohngemeinschaften handelt. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat insbesondere gegenüber dem Recht auf körperliche Unversehrtheit zurückzutreten.

Das Versammlungsverbot ist angemessen, da keine geeigneten Auflagen zur Gefahrenabwehr erkennbar sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei dieser Verbotsverfügung gewahrt. Es ist kein gleich wirksames, aber weniger einschneidendes Mittel als das Verbot der

Versammlung ersichtlich, um die angeführten Belange zu schützen. Das Verbot stellt das einzige wirksame Mittel dar, um eine mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu vermeiden. Es überwiegt das auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) geschützte öffentliche Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung vor der weiteren Ausbreitung der hochansteckenden Viruskrankheit sowie am Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens in Deutschland und des in medizinisch Einrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen tätigen Personals vor einer akuten Überlastung. Die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungswegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu sorgen hat (HessVGH, Beschluss v. 01.04.2020, Az. 2 B 925/20, m. w. N.). Eine Verlegung der Versammlung an einen anderen Ort oder die Abhaltung zu einer anderen Uhrzeit würde an dem Verstoß gegen die Rechtsverordnungen des Landes Hessen, der Gefahren für Leib und Leben und der Gefahr der Verletzung überwiegender Grundrechte nichts ändern.

Letztlich war auch das Verbot von Ersatzveranstaltungen unter Ziff. 2 des Tenors auszusprechen, um zu verhindern, dass das Verbot nach Ziff. 1 ins Leere geht. Rechtsgrundlage ist auch hier § 15 Abs. 1 VersG. Es ist davon auszugehen, dass auch bei Ersatzveranstaltungen aus den bereits angeführten Gründen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet wird.

### **Begründung zu Ziff. 3:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist erforderlich, da es angesichts der konkreten und unmittelbar bevorstehenden Gefahren der Verletzung der geschriebenen Rechtsordnung (hier: 3. Corona-Verordnung) im besonderen öffentlichen Interesse liegt, einem zu erwartenden Rechtsbehelf gegen diese Verfügung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung zu nehmen. Nur durch Anordnung der sofortigen Vollziehung können unzumutbare Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Rechtsordnung und der genannten Gefahren für Leib und Leben verhindert werden.

Würde die sofortige Vollziehung dieser Verfügung nicht angeordnet, wäre es wegen der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfes möglich, das ausgesprochene Verbot zu unterlaufen. Mit Ablauf der Versammlung hätte aber dann das Verbot jeglichen Sinn verloren. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwehr der genannten erheblichen Gefahren ist daher unumgänglich.

Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung hat das Interesse an der Durchführung der für den 14.04.2020 bis 17.04.2020 geplanten Versammlungen hinter dem Interesse der Allgemeinheit und des Einzelnen, von unzumutbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Versammlung verschont zu bleiben, zurückzustehen.

Eine Entscheidung zu einem früheren Zeitpunkt war nicht möglich, da die Versammlungsanmeldung erst kurzfristig vor dem Versammlungstermin eingereicht wurde und das Anhörungsgespräch somit nicht vor dem 07.04.2020 durchgeführt werden konnte.

**Hinweise:**

1. Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 23 VersG).
2. Wer als Veranstalter oder Leiter eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 26 VersG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Oberbürgermeisterin der Universitätsstadt Gießen, Ordnungsamt, Berliner Platz 1, Zimmer 01-106, 35390 Gießen, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Im Auftrag

Hahn

